

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.06.2014
Beratungspunkt	Erster Beigeordneter - Wahlverfahren
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Nach § 11 der Hauptsatzung ist für die Stadt Donaueschingen ein hauptamtlicher Beigeordneter (Erster Beigeordneter) als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

Der Erste Beigeordnete ist nach § 49 Abs. 3 GemO ständiger Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Dessen Geschäftskreis (Zuständigkeitsbereich) hat der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch Organisationsverfügung Nr. 7/2004 wie folgt festgelegt:

- **Öffentliche Ordnung** (Aufgabenbereiche: Sicherheit und Ordnung, Bußgeldangelegenheiten, Personenstandsangelegenheiten, Bürgerservice, Ausländerangelegenheiten, Gewerbe- und Waffenrecht)
- **Bildung und Soziales** (Aufgabebereiche: Soziale Angelegenheiten, Wohngeld, Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendbüro)
- **Stadtbauamt** (Aufgabenbereiche: Stadtplanung, Hochbau, Gebäudemanagement, Tiefbau, Abwasserbeseitigung, Technische Dienste, Wasserwerk, Liegenschaften, Forst)
- **Bauverwaltung** (Aufgabenbereiche: Allgemeine Bauverwaltung, Bauordnung, Friedhofsverwaltung)
- **Geschäftsführung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen** (Aufgaben des Verbandes: Abwasserbeseitigung, vorbereitende Bauleitplanung -Flächennutzungsplan-, Umweltberatung)

Erster Beigeordneter der Stadt Donaueschingen ist seit dem 01.02.1983 Herr Bürgermeister Bernhard Kaiser. Dessen vierte Amtszeit läuft am 31. Januar 2015 ab (Amtszeit 8 Jahre nach § 50 Abs. 1 GemO). Die Stelle ist somit zum 01.02.2015 neu zu besetzen.

Für den Zeitpunkt der Bestellung gelten nach § 50 Abs. 3 GemO die Vorschriften des § 47 Abs. 1 GemO (Zeitpunkt der Wahl des Oberbürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit) entsprechend.

Darin ist geregelt, dass die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle (Ablauf der Amtszeit) durchzuführen ist,

Nach § 50 Abs. 3 GemO ist die Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor der Besetzung (Bestellung durch die vom Gemeinderat durchzuführende Wahl) vorzunehmen.

Aufgrund dieser Regelungen ergeben sich für die Neuwahl folgende Fristen:

1. Wahl durch den Gemeinderat

Frühester Termin 31. Oktober 2014 (drei Monate vor Ablauf der Amtszeit)

Spätester Termin 31. Dezember 2014 (ein Monat vor Ablauf der Amtszeit)

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl des Ersten Beigeordneten durch den Gemeinderat Mitte November 2014 durchzuführen.

2. Stellenausschreibung

Spätester Termin Mitte September 2014 (bei Wahl Mitte November 2014):

Im Hinblick auf die Urlaubszeit schlägt die Verwaltung vor, die Stellenausschreibung Anfang Juli 2014 vorzunehmen und eine Bewerbungsfrist bis Ende September 2014 vorzusehen.

Über die Festlegung der Bewerbungsfrist, die einzureichenden Unterlagen und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber enthält die Gemeindeordnung keine Regelungen. Das heißt, dass darüber der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Zur Veröffentlichung der Stellenausschreibung wird in der Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg empfohlen. Daneben kann die Stellenausschreibung auch noch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Die Verwaltung empfiehlt die Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Der Entwurf des Textes der Stellenausschreibung ist beigelegt (Anlage).

Beschlussvorschlag:

1. Der Durchführung der Wahl des Ersten Beigeordneten in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11. November 2014 wird zugestimmt.
2. Der Stellenausschreibung Anfang Juli 2014 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und der Festlegung einer Bewerbungsfrist bis 30. September 2014 wird zugestimmt.

Beratung: